

Merkblatt für Rasen- und Urnenrasenreihengrabstätten

Stand: 01.01.2015

Sie haben sich anlässlich der Bestattung Ihres Angehörigen für eine Rasen- oder Urnenrasenreihengrabstätte auf einem Friedhof der Stadt Seelze entschieden. Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie auf die für Rasen- und Urnenrasenreihengrabstätten geltenden wesentlichen Vorschriften gemäß §§ 16 und 17 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Seelze in der derzeit gültigen Fassung aufmerksam machen.

Rasen- und Urnenrasenreihengrabstätten sind Einzelgrabstätten die der Reihe nach belegt werden. Eine Auswahl oder Reservierung der Grabstätte ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht an einer Rasen- oder Urnenrasenreihengrabstätte wird im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (25 Jahre) vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Die Grabstätte ist vollflächig mit Rasen eingesät. Für die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Rasenfläche ist allein die Stadt zuständig.

Die Grabstätte kann mit einer liegenden Grabplatte aus Naturstein, mit einer Größe von 40 cm Breite, 30 cm Länge und einer Mindeststärke von 6 cm, gekennzeichnet werden. Die Grabplatte ist mittig an der Kopfseite der Grabstätte, sowie ebenerdig anzulegen. Das Verlegen der Grabplatte muss in der Art erfolgen, dass die vorgegebene, einheitliche Flucht eingehalten wird. Inschriften sind ausschließlich in vertiefter Form zulässig.

Eine eventuelle Verschmutzung der Inschrift kann beim Mähen der Grabfelder nicht ausgeschlossen werden. Für die Sauberhaltung der Grabplatten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Die Mitarbeiter der Stadt Seelze sind im Rahmen der Pflegemaßnahmen berechtigt, die Grabplatten anzuheben, wenn dieses erforderlich ist.

Einfassungen, Bepflanzungen, sowie das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Pflanzschalen, Vasen, u.ä.), sowie das Belegen der Rasenfläche mit Materialien jeglicher Art (Kies, etc.) ist nicht erlaubt. Jeglicher Grabschmuck darf nur an dem dafür vorgesehenen zentralen Gedenkplatz niedergelegt werden. Eine Platzierung direkt am Grabstein ist unzulässig. Die Rasenfläche muss zur Durchführung der Grabpflege für die Mitarbeiter der Stadt Seelze jederzeit begehbar sein. Außerdem muss der einheitliche Charakter der Rasen- und Urnenrasenreihengrababteilung gewahrt werden.

Widerrechtlich abgestellter Grabschmuck wird entschädigungslos von der Stadt entfernt.

Empfangsbestätigung

Name, Vorname des Verstorbenen	Geburtsjahr	Sterbejahr
--------------------------------	-------------	------------

Hiermit bestätige ich, dass ich das Merkblatt für Rasen- und Urnenrasenreihengrabstätten erhalten habe.

Ort, Datum

Unterschrift Nutzungsberechtigter